

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das deutsche Zentrum**

**Erzberger, Matthias**

**Amsterdam, 1910**

§ 5. Das Zentrum auf finanzpolitischem Gebiete

[urn:nbn:de:bsz:31-242810](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242810)

## § 5. Das Zentrum auf finanzpolitischem Gebiete.

U nter den grossen Aufgaben des Reiches wurde die Lösung der Finanzfrage immer wieder hinausgeschoben; beidemal aber wurde sie ohne und gegen den Liberalismus und durch Zentrum und Konservative gelöst: im Jahre 1879 die Schutzzollgesetzgebung und 1909 durch die neue Reichsfinanzreform, die dem Reiche 445 Millionen M. an neuen Steuern giebt. Das Zentrum musste beidemal in die Bresche springen, um die Not des Reiches zu lindern. Der Grundsatz des Zentrums auf finanziellem Gebiete war: 1) Keine neuen Ausgaben ohne Deckung; 2) tüchtigste Schonung der wirtschaftlich Schwachen.

Das Reichsfinanzwesen ist dem Charakter eines Bundesstaates entsprechend kein einfaches; die direkten Steuern (Steuern auf Einkommen und Vermögen) müssen den Einzelstaaten und Gemeinden bleiben, um diese in den Stand zu setzen, ihrer kulturellen Aufgaben zu erfüllen. Von den eigenen Betrieben hat das Reich keine sicheren Einnahmen, da die gut rentierenden Eisenbahnen sich im Besitze der Einzelstaaten befinden; die Ueberschüsse der Reichspost aber sind namentlich in den letzten Jahren sehr gesunken, und verschwanden 1908 ganz; sie verwandelten sich sogar in einen Fehlbetrag. So blieben dem Reiche nur die Einnahme aus den Zöllen und den Verbrauchsabgaben; was hierdurch nicht aufgebracht wurde, müssen die Einzelstaaten in Form von Matrikularbeiträgen an das Reich entrichten.

Bis 1877 war das Reich völlig schuldenfrei; 1909 hatte es 4.750 Millionen M. Schulden mit 170 Millionen M. jährlichen Zinsendienst; Reichsheer und Marine haben die Massenanleihen verschlungen.

Das Zentrum drang immer auf die Einengung der Anleihen; es hat auf diesem Gebiete auch manches erreicht. Die Schuldentilgung ist auf Antrag des Zentrums begonnen und 1906 gesetzlich festgelegt worden; der Block hat letztere Bestimmung sofort 1908 ausser Kraft gesetzt. Die höchste Zunahme der Schulden fand immer dann statt, wenn entweder das Zentrum ausgeschaltet war oder wenn es nicht den Gesetzen zustimmte, die grosse Vermehrung der Schulden brachten, oder wenn die Regierung einseitig Aktionen einleitete und dann dem Parlamente nur die Rechnung präsentierte. Die höchste Zunahme der Reichsschulden weisen auf die Jahre:

	um	Bemerkungen:
1901	417,9 Mill. M.	Ostasiatische Expedition ohne Zustimmung des Reichstages begonnen.
1891	367,8 „ „	Nachwehen des Kartellreichstages und Artillerievermehrung.
1905	340 „ „	Südwestafrikanische Expedition ohne Zustimmung des Reichstages erweitert.
1903	290 „ „	Zuschussanleihe und Flottengesetz
1906	260 „ „	Südwestafrika.
1907	250 „ „	} Blockreichstag.
1908	250 „ „	
1909	200 „ „	
1887	234,8 „ „	} Kartellreichstag.
1888	162,8 „ „	
1889	234,8 „ „	
1890	199,8 „ „	



1893 174,9 Mill. M. Konsequenzen der vom Zentrum  
 1894 165,5 „ „ abgelehnten Militärvorlage.

Hiegegen hatte das Reich die geringste Zunahme  
 der Reichsschulden in folgenden

1895	14	Mill. M.	} entscheidender Einfluss des Zentrums mit dem Freisinn
1896	16	„ „	
1897	41	„ „	
1898	40,7	„ „	
1899	75,5	„ „	
1900	97,1	„ „	

Weiter wurden im 1896-1904 insgesamt 142,9 Mil-  
 lionen M. Schulden auf Antrag des Zentrums heimge-  
 zahlt (Lex Lieber). In manchen Kreisen hat man die  
 von Zentrum 1879 geschaffene *lex Frankenstein* als  
 die Ursache der Finanznot des Reiches bezeichnet, aber  
 mit Unrecht, den die *lex Frankenstein* (1879) bestimmte,  
 dass die über den Betrag von 130 Millionen Mark jährlich  
 hinausgehenden Zolleinnahmen nicht in die Reichskasse  
 zu fließen haben, sondern den Bundesstaaten überwiesen  
 werden; daher der Name Überweisungssteuer. Zu dieser  
 Zolleinnahme traten dann als Überweisungssteuer der  
 Börsen- und Lotteriestempel (1881) und die Branntwein-  
 verbrauchsabgabe (1887). Diese Regel bestand bis 1904;  
 dann wurde unter Mitwirkung des Zentrums die gesamte  
 Zolleinnahme als reichseigene Einnahme festgesetzt,  
 als Überweisungssteuern wurden die gesamten Brannt-  
 weinsteuern (Maischbottichsteuer und Verbrauchsabgabe)  
 und die gesamten Stempelabgaben bestimmt; man ging  
 davon aus, rund 200 Millionen Mark Überweisungs-  
 steuer und damit auch diese Summe an gedeckten  
 Matrikularbeiträgen zu haben. Die im Jahre 1906 ge-  
 schaffenen Stempelabgaben (Frachtbriefstempel, Fahr-  
 kartensteuer, Tantiemensteuer und Automobilsteuer)  
 wurden sofort als reichseigene Einnahmen erklärt. Der  
 Zweck dieser Überweisungssteuer war, die neuen Reichs-



einnahmen „am Kriegsministerium vorbeizuführen“, d. h. Sparsamkeit im Reiche zu erzielen und das Einnahmewilligungsrecht des Reichstages zu sichern. Wären diese Gelder immer alle direkt in die Reichskasse geflossen, so hätte der Reichstag jahrelang auf dem Gebiete der Einnahmewilligung gar nichts zu sagen gehabt; man hätte ihm immer gesagt: Das Geld ist da! Nun hört man oft sagen, dass die lex Frankenstein die letzte Unordnung im Reichshaushalt geschaffen habe; das ist total falsch. Seit 1900 hat die lex Frankenstein keine praktische Bedeutung mehr; sie steht nur auf dem Papier; denn seither sind die Matrikularbeiträge höher als die Überweisungen; bis zum Jahre 1900 aber waren unsere Finanzen noch in Ordnung; denn von 1895—1899 tilgte man erstmals auf Antrag des Zentrums 142 Millionen Mark Schulden und von 1895—1899 erhielten die Bundesstaaten vom Reiche insgesamt 58,5 Millionen Mark Überschusszahlungen. Aber auch in früheren Jahren hat die lex Frankenstein nicht die Finanzen des Reiches gefährdet; sagt doch auch Präsident von der Borght (ehemaliger nationalliberaler Abgeordneter): „In diesen 28 Jahren (1879—1906) haben die Gliedstaaten an Überweisungen rund 8238 Millionen Mark erhalten und an Matrikularbeiträgen rund 8004 Millionen Mark geleistet. Sie haben also vom Reiche 234 Millionen Mark mehr erhalten, als sie an Matrikularbeiträgen zu zahlen hatten.“

Heute ist die gesammte lex Frankenstein beseitigt und nur bestimmt, dass die Einnahmen aus der Branntweinbesteuerung den Bundesstaaten zu überweisen sind; alle anderen Einnahmen behält das Reich sofort.

Das Zentrum lehnte das Branntweinmonopol (1886 und 1909) ebenso ab wie das Tabakmonopol. Im Jahre 1893—95 versagte es allerdings die geforderten 100 Millionen M. neuer Steuern; aber die darauf folgenden



Jahren haben im Reiche finanziell sehr gut abgeschlossen, so dass man ohne diese neuen Steuern auskam. Bei der Beratung des Flottengesetzes 1900 hingegen musste das Zentrum dem Bundesrat neue Einnahmen (Erhöhung der Börsensteuer, Luxussteuer, Kannossemestempel usw.) förmlich aufnötigen. 1906 kam durch das Zentrum eine Reichserbschaftsteuer zu stande mit Steuersätzen von 4—25 ‰, eine Erhöhung der Biersteuer; Zigarettensteuer, Fahrkartensteuer usw. Aber die neuen Steuern brachten nicht den gewünschten Ertrag, sodass der Bundesrat 1908 mit der Forderung von 500 Millionen M. neuer Steuer auftrat und zwar 117 Millionen M. Besitzsteuer (92 Millionen M. durch Ausdehnung der Reichserbschaftssteuer auf Kinder und Ehegatten und 25 Millionen M. höhere Matrikularbeiträge) und 380 Millionen M. Konsumsteuer (110 Millionen auf Bier, 110 Millionen auf Branntwein, 77 Millionen auf Tabak, 33 Millionen auf Insekte, 20 Millionen auf den Wein und 50 Millionen auf Gas und Elektrizität.) Die Blockmehrheit erwies sich unfähig die Reform zu schaffen, sodass sie sich spaltete; das Zentrum schuf in Verbindung mit den Konservativen die Reform, der Reichskanzler Fürst Bülow nahm seinen Abschied. Das Zentrum hat durch seine Mitarbeit bei dieser Reform erreicht:

1) Die Ablehnung der Ausdehnung der Erbschaftsteuer auf Kinder und Ehegatten und dafür eine stärkere Heranziehung des mobilen Kapitals (Zinnscheinbogensteuer, Emmissionssteuer, Schecksteuer, Wertzuwachssteuer.)

2) Eine Verminderung der indirekten Steuer auf 310 Millionen statt 400 Millionen M. des liberalen Angebotes und 380 Millionen der Regierungsvorlage. Diese 310 Millionen M. setzen sich zusammen aus 100 Millionen Biersteuer, 80 Millionen Branntweinsteuer, 43 Millionen

Tabaksteuer, 37 Millionen Kaffeezollerhöhung, 20 Millionen Beleuchtungsmittelsteuer, 25 Millionen Zündholzsteuer, und 5 Millionen M. Schaumweinsteuer.

3) Eine starke Heranziehung des Besitzes mit 135 Millionen statt 100 Millionen des liberalen Vorschlages und 117 Millionen der Vorlage; dazu noch 32 Millionen M. Fideikommisssteuer ( $\frac{2}{3}\%$  des Vermögens je nach 30 Jahren vom festgelegten Grundbesitz zu zahlen).

4) Leichter zu erhebende Steuer, da die beschlossenen Steuern nur 7 Millionen M. Erhebungskosten verursachen, während die Vorschläge des Bundesrates und der Liberalen 60 Millionen M. Erhebungskosten und 25000 neue Beamte verursacht hätten. Im Anschluss an die Verabschiedung der Reichsfinanzreform durch Konservative und Zentrum und der Entlassung des Reichskanzlers Fürst Bülow entfachten Liberale und Sozialdemokraten eine widerliche Steuerhetze, deren Folgen in einem Anschwellen der sozialdemokratischen Stimmen und Mandate ersichtlich sind.

Das Zentrum aber hat gerade hier durch die Tat gezeigt, dass es eine wahrhaft nationale Partei ist, welche des Reiches Not zu lindern verstanden hat.